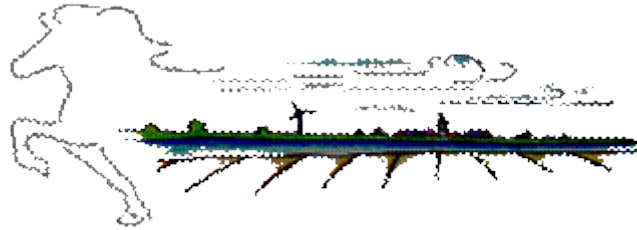


Islandpferde

Reiter- und Züchterverband

Landesverband Weser-Ems e.V.



---

**Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 23.01.2017  
im Gasthaus Beckmann, Engter Str. 5, 49134 Wallenhorst**

**TOP 1 Begrüßung, Eröffnung der Versammlung**

Susanne Brengelmann (stellvertretende Vorsitzende) eröffnet die Versammlung um 19:10 Uhr und begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Es wird festgestellt, dass ordnungsgemäß geladen wurde und die Versammlung beschlussfähig ist.

Verein	Stimmen	davon anwesend
IFOL e.V.	11	2
IPOL e.V.	15	15
IPRV Lingen-Emsland e.V.	8	4
IPRV Sandkrug e.V.	11	10
IPRZW e.V.	6	1
IPWN e.V.	7	6
IPV Ems-Dollart e.V.	2	2
Vorstand	7	4
Summe	67	44

**TOP 3 Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 15. März 2015**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 15.03.2015 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

**TOP 4 Berichte aus den Ressorts**

Alle Ressortberichte liegen den Delegierten vor, es gibt keine Fragen.

**TOP 5 Bericht der Kassenprüferinnen (Inga Börger, Sabine Böckmann)**

Inga Börger berichtet, dass die Kasse ohne Beanstandungen geprüft wurde und bedankt sich bei Karin Gellermann für die vorbildliche Führung dieser.

**TOP 6 Entlastung des Vorstands**

Inga Börger beantragt die Entlastung des Vorstands. Da der zurückgetretene 1. Vorsitzende Rudolf Heemann bis zum heutigen Tag keine offizielle Entschuldigung geäußert oder Grüße an die heutige Delegiertenversammlung bestellt hat, drücken die Delegierten ihre Enttäuschung und ihren Unmut über dieses Verhalten aus. Die Arbeit der restlichen Vorstandsmitglieder soll dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden, sodass die Entlastung des Vorstands einstimmig bei vier Enthaltungen beschlossen wird.

## **TOP 7      Vorstellung und Verabschiedung der neuen Satzung**

Susanne Brengelmann verweist auf die mit der Einladung verschickten Dokumente (siehe Anlage) und bedankt sich bei Claudia Temmeyer für die geleistete Arbeit. Claudia Temmeyer bedankt sich bei den Delegierten für die eingereichten Anmerkungen, welche eingearbeitet wurden.

Aus der Delegiertenversammlung heraus entstehen einzelne Fragen:

Zu §13 wird hinterfragt, inwieweit eine Veränderung des Delegiertenschlüssels von 20 auf 10 sinnvoll sei, da die Ortsvereine bereits jetzt Schwierigkeiten haben, ausreichend Delegierte zu motivieren. Zudem führe dies zu weniger Demokratie, da dem Ortsvereinsvorsitzenden umso mehr Stimmen übertragen werden können. Der Vorstand verweist darauf, dass ein kleinerer Schlüssel die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsvereine und auch das Mitgliederverhältnis zwischen den Ortsvereinen grundsätzlich besser abbildet und damit auch demokratischer ist. Darüber hinaus wird geklärt, dass die Anwesenden der Jahreshauptversammlung eines Ortsvereins und nicht die gewählten Delegierten die ggf. übrigen Delegiertenstimmen auf den Ortsvereinsvorsitzenden bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen können. Zu §20 wird angemerkt, dass es sich um Ehrenämter handle, für die eine Vergütung bedenklich und nicht notwendig sei.

§22 berge die Gefahr, dass Ehrenamtlichen schnell eine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werde. Claudia Temmeyer verweist darauf, dass diese Formulierung in Rücksprache mit einem Rechtsanwalt notwendig und sinnvoll ist und der Vorstand dadurch geschützt wird.

Zu §24 wird vorgeschlagen, das Vermögen an die Ortsvereine zu verteilen, da diese das Geld erwirtschaftet haben. Claudia Temmeyer merkt an, dass dies die Gefahr berge, dass Ortsvereine ein Interesse daran hätten, den Landesverband aufzulösen. Zudem bestünde die Frage, ob es rechtlich überhaupt zulässig wäre, das Vermögen an die Ortsvereine zurückzugeben. Diese Frage hätte man vor der Delegiertenversammlung mit einem Rechtsanwalt klären können, wenn sie an Claudia herangetragen worden wäre.

Zu §6 wird in Frage gestellt, wer die formulierten „groben Verstöße“ als solche beurteile. Der Vorstand könne dies nicht machen, da ihm damit die Macht gegeben werden würde, einzelne Mitglieder auszuschließen. Hier müsse eine klarere Formulierung gefunden werden. Claudia Temmeyer verweist auch hier darauf, dass die Formulierung in Rücksprache mit einem Rechtsanwalt notwendig und sinnvoll ist. Zunächst entscheide der Vorstand über einen „groben Verstoß“, im Anschluss die Delegiertenversammlung und letztlich hat der Betroffenen die Möglichkeit dagegen zu klagen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Fragen zum Satzungsentwurf. Aufgrund der Uneinigkeit über den Delegiertenschlüssel (§13) wird zunächst über diesen abgestimmt. 34 Delegierte stimmen für den vorgeschlagenen Delegiertenschlüssel von 10, zehn Delegierte stimmen für den alten Delegiertenschlüssel von 20. Damit wird dem Delegiertenschlüssel von 10 im Satzungsentwurf entsprochen. Im Anschluss lässt Susanne Brengelmann über den vorliegenden Satzungsentwurf abstimmen. Die neue Satzung wird mit 34 Jastimmen und 8 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

## **TOP 8      Ergänzender Beschluss der Delegiertenversammlung**

Susanne Brengelmann liest den in der Einladung enthaltenen Beschlussvorschlag vor. Hierzu gibt es keine Nachfragen. Dem Beschluss wird mit 36 Jastimmen und 4 Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

## **TOP 9 Wahlen**

Da Susanne Brengelmann nicht zur Wahl steht, übernimmt sie die Wahlleitung. Es wird keine geheime Wahl gefordert.

### a) 1. Vorsitzende/r

Der Vorstand schlägt Claudia Temmeyer vor, es folgen keine weiteren Vorschläge. Sie wird einstimmig bei 1 Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

### b) Schriftwart/in

Der Vorstand schlägt Anna Kaltenborn vor, es folgen keine weiteren Vorschläge. Sie wird einstimmig bei 1 Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

### c) Breitensportwart/in (Freizeitwart/in)

Der Vorstand schlägt Inga Börger vor, es gibt keine weiteren Vorschläge. Sie wird einstimmig bei 1 Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

### d) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand schlägt Monty Schill vor, es folgen keine weiteren Vorschläge. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

### e) Kassenprüfer/in

Sabine Böckmann und Inga Börger stehen nicht mehr zur Wahl. Aus der Delegiertenversammlung heraus kandidieren Rainer Glosemeyer und Alwin Bruns. Rainer Glosemeyer wird einstimmig bei 1 Enthaltung für zwei Jahre gewählt und nimmt die Wahl an, Alwin Bruns wird einstimmig bei 1 Enthaltung für ein Jahr gewählt und nimmt die Wahl an.

## **TOP 10 Anträge**

Susanne Brengelmann liegen keine Anträge vor.

## **TOP 11 Finanzplan 2016**

Dem von Karin Gellermann vorgestellten Finanzplan für 2016 wird einstimmig zugestimmt.

## **TOP 12 Verschiedenes**

Inga Börger verweist auf das anstehende Programm im Freizeitressort und bittet darum, die Werbeplakate für die Ortsvereine und Höfe mitzunehmen. Bei Fragen und Anmerkungen solle man sich gerne an sie wenden.

Aufgrund der neuen Satzung bittet der Vorstand die Ortsvereine darum, die Delegiertenzahl bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zu melden, damit ein entsprechender Raum gebucht werden kann.

Susanne Brengelmann bedankt sich bei allen Delegierten für die Teilnahme, verweist auf den 04.03.2017 als Termin für die nächste Delegiertenversammlung und schließt die Sitzung um 20:03 Uhr.

Anlagen: Stimmlisten; Ressortberichte; Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung.



# **Islandpferde Reiter-und Züchterverband LandesverbandWeser-Ems e.V.**

Fachbeirat im PferdesportverbandWeser-Ems e.V.

---

Hatten, 30.12.2016

## **Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung 2017**

***Liebe Delegierte der Ortsvereine,***

zur außerordentlichen Delegiertenversammlung lade ich Sie/Euch hiermit herzlich ein.  
Die Versammlung findet statt

**am Montag, 23. Januar 2017 um 19.00Uhr**

**Gasthaus Beckmann, Engter Str.5, 49134 Wallenhorst**

Gastgebender Ortsverein ist der Ortsverein IPOL.

## **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung, Eröffnung der Versammlung**
- 2. Feststellung der Beschlußfähigkeit**
- 3. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 15. März 2015**
- 4. Berichte aus den Ressorts**

- a) Vorsitzender Rudolf Heemann zurückgetreten am 08.12.2016, Vorsitzende Susanne Brengelmann
- b) Schatzmeisterin Karin Gellermann
- c) Freizeitwartin Angela Sombrofsky
- d) Jugendwartin Anna Kaltenborn
- e) Öffentlichkeitswartin Claudia Roenn zurückgetreten am 09.12.2016
- f) Sportwartin Susanne Brengelmann
- g) Zuchtwartin Janne Böckmann
- h) Delegierte für die Ausbildung Nora Kollmeyer
- i) Delegierter für das Richtwesen Glenn Kessner
- j) Tierschutzbeauftragter Albert Topp hoff

## **5. Bericht der Kassenprüferinnen; Inga Börger, Sabine Böckmann**

## **6. Entlastung des Vorstandes**

## **7. Vorstellung und Verabschiedung der neuen Satzung**

Die alte Satzung und der Neuentwurf der Satzung, ebenso wie eine Gegenüberstellung der alten/ neuen Satzung, sind als Anhänge der Einladung beigelegt.

## **8. Ergänzender Beschluss der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass der Vorstand beauftragt und bevollmächtigt wird, die Satzungsänderung des Landesverbandes ins Vereinsregister eintragen zu lassen und er berechtigt wird, etwa vom Registergericht, vom Finanzamt oder einer anderen Behörde im Eintragungsverfahren geforderte Änderungen am Satzungstext vorzunehmen, um das Eintragungshindernis zu beseitigen.

## **9. Wahlen**

### a) 1. Vorsitzende/r

Vorschlag des Vorstandes: Claudia Temmeyer

### b) Schriftführer

Vorschlag des Vorstandes:

Anna Kaltenborn

### c) Breitensportwart (Freizeitwart)

Vorschlag des Vorstandes: Inga Börger

### d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Vorschlag des Vorstandes: Monty Schill

### e) Ein/e Kassenprüfer/in

Vorschlag des Vorstandes: Sabine Böckmann (Wiederwahl)

## **10. Anträge**

Anträge müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Laut § 10 Nr. 5f der Satzung des Landesverbandes

## **11. Finanzplan 2016**

## **12. Verschiedenes**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung 2015 und die Berichte aus den Ressorts sind auf der Homepage des Landesverbandes Weser-Ems veröffentlicht.

***Mit freundlichen Grüßen***

***Susanne Brengelmann, kommissarische Vorsitzende***

***des IPZV-Landesverbandes Weser-Ems***

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: Oldenburger Land (<sup>11</sup>~~24~~ Stimmen)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	ROEHN, PETER	1. Vorsitz.		Ja
2	Mulow, Barbara	Delegierte		Ja
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



www.islandpferde-weser-ems.de

Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: IPOL <sup>15 Stimmen</sup> ~~(29 Stimmen)~~

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Claudia Tanneberg	Vorsitzende	Claudia Tanneberg	X
2	Barbara Hark	Mitglied	Barbara Hark	X
3	Birka Frensdal	Mitglied	Birka Frensdal	X
4	Claudia Neumann	Mitglied	C. Neumann	X
5	Susanne Herwink	Mitglied	Susanne Herwink	X
6	Jinga Börger	Mitglied	Jinga Börger	X
7	Tanja Honning	Mitglied	Tanja Honning	X
8	Joh. Pape	"	Joh. Pape	X
9	Joh. Pape	"	Joh. Pape	X
10	Joh. Pape	"	Joh. Pape	X
11	Mari-Anne Pape	-11-	Mari-Anne Pape	X
12	Erika Baum	"	Erika Baum	X
13	Mira Stockmeier	"	Mira Stockmeier	X
14	Jola Brünge	"	Jola Brünge	X
15	Mucha, Maleike	"	Mucha, Maleike	X
16	GLOSEMEYER, RAINER	"	GLOSEMEYER, RAINER	<del>X</del> Nein
17	HUNPER-GLOSEMEYER, U.	"	HUNPER-GLOSEMEYER, U.	<del>X</del> Nein
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: IPRV Lingen <sup>8 Stimmen</sup> ~~(16 Stimmen)~~

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Maik Greve	Delegiert	M. Greve	ja
2	Anne Klaas	1. Vorsitzende	A. Klaas	ja
3	Christa Toppkoff	Delegiert	Christa Toppkoff	ja
4	Christa Brina	Delegierte	Christa Brina	ja
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				



**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: IPRV Sandrug <sup>11 Stimmen</sup> (~~29 Stimmen~~)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Brengele, Saskia		<i>[Signature]</i>	Ja
2	Meyer, Gundel		<i>[Signature]</i>	Ja
3	Tiede, Tilla-Martin		<i>[Signature]</i>	Ja
4	<del>Machner, ...</del>		<del><i>[Signature]</i></del>	<del>Ja</del>
5	Neuber, Emilia		<i>[Signature]</i>	Ja
6	Potmann, Hanka		<i>[Signature]</i>	Ja
7	Dawse, Anika		<i>[Signature]</i>	Ja
8	Huehner, Heike		<i>[Signature]</i>	Ja
9	Kayser, Ulrike		<i>[Signature]</i>	Ja
10	Schill, Monty		<i>[Signature]</i>	Ja
11	Gyckowski, Sarah		<i>[Signature]</i>	Ja
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: IPRZW (<sup>5</sup>~~12~~ Stimmen)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Nor. Kollmeier	IPRZW Delegierte	N. Kollmeyer	Ja
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: Westl. Niedersachsen (7 Delegierte  
~~13 Stimmen~~)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Abbas, Bernd	1. Vorsitzendes	<i>[Signature]</i>	Ja
2	Mückelstich, Ludwig	Deleg.	<i>[Signature]</i>	ja
3	Forsberg, Ilse	Deleg.	<i>[Signature]</i>	ja
4	Topphoff, Hlb.	IPwN-Delegierte	<i>[Signature]</i>	ja
5	Altgillen, K.H.	Deleg.	<i>[Signature]</i>	ja
6	Klein, Jörnald	IPwN-Deleg.	<i>[Signature]</i>	ja
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				


**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: Ems-Dollart (2 Stimmen)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Wichert, Hendrik	Vorsitzender		ja
2	Wichert, Birde	Sport Freizeit Jugend	B. Wichert	ja
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**

Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



Stimmliste Delegiertenversammlung 2016

Verein: LV Weser-Ems Vorstand (7 Stimmen)

	Name	Funktion	Unterschrift	Stimmberechtigt Ja/Nein
1	Gelkenmann	Kassawartin	<i>[Signature]</i>	Ja
2	Kaltenborn	Jugend	<i>[Signature]</i>	Ja
3	Brengelmann	Vors.	<i>[Signature]</i>	Ja
4	Böckmann	Zucht	<i>[Signature]</i>	Ja
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				



Melle, 19. Februar 2016

## **Bericht des Vorsitzenden**

Im Jahr 2015 hat sich die Anzahl der Mitglieder im Landesverband Weser-Ems von 1107 auf 1121 erhöht, dies ist wiederholt ein Zuwachs, diesmal von ca. 2 Prozent. Besonders die beiden Oldenburger Ortsvereine sind mittlerweile dem gewohnt größten Ortsverein IPOL „auf den Fersen“, da dieser einen geringen Mitgliederverlust hatte.

Im Jahr 2014 fanden zwei Vorstandssitzungen statt, im März und im November 2015. Die Berichte der Ressortleiter und der Delegierten für Ausbildung und Richten geben Auskunft über die Ereignisse in den Ressorts.

Der IPRV Lingen-Emsland veranstaltete in einem großartigen Rahmen die Norddeutsche Meisterschaft 2015, nachdem zuvor bereits eines der WM-Qualifikationsturniere der Niederlande auf der Lingener Anlage stattfand.

Das schöne Grenzlandturnier des IPWN wird immer beliebter, in diesem Jahr nahmen mehr als 100 Reiter teil.

Eine hohe Beteiligung mit über 300 Reitern hatten auch die kraftvollen IPOL „Power-Tage“, es war wie gewohnt ein gelungenes Turnier.

Erstmalig fand die Weser-Ems-Meisterschaft auf Gut Sandheide in Sandkrug, veranstaltet mit sehr viel Engagement vom dortigen IPRV Sandkrug, statt. Die Meisterschaft fand nach einem neuen Modus statt, aufgrund der in manchen Prüfungen niedrigen Teilnehmerzahl blieben manche Meistertitel unbesetzt. Als Landesvorsitzender halte ich es für wünschenswert, dass sich gerade aus den Ortsvereinen des LV Weser-Ems mehr Reiter an der Meisterschaft beteiligen.

Im Landesverbandsvorstand haben wir die Satzungsänderungen, die wir uns seit einiger Zeit vorgenommen hatten, fertig gestellt. Das Ergebnis liegt auf der diesjährigen Delegiertenversammlung am 12.03.2016 zur Abstimmung vor.

Das Problem vieler Ortsvereine, ihre Delegierten in der ihnen zustehenden Anzahl für

unsere jährliche Delegiertenversammlung zu mobilisieren, haben wir durch eine Stimmübertragung gelöst. Das Mindestalter eines Delegierten ist festgeschrieben worden.

Ein Vorschlag zu einer weiteren großen Satzungsänderung hat sich aktuell zu Beginn dieses Jahres aus Diskussionen über die Entwicklung des Landesverbandes ergeben. Die 7 Ortsvereinsvorsitzenden sollen in Zukunft ihrem hohen Engagement entsprechend im Vorstand immer stimmberechtigt sein und so mehr Einfluss erhalten. Der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende kann nun auch aus den Reihen der Ortsvereinsvorsitzenden kommen.

Die personelle Situation des Bundesverbandes hatte sich zum Ende des Jahres 2015 durch die Erkrankung unseres Bundesgeschäftsführers verschärft. Glücklicherweise können wir davon ausgehen, dass Thomas Schiller ab 01. März 2016 seine Tätigkeit wieder aufnehmen wird; dies wird zunächst in Abhängigkeit von seiner Gesundheit schrittweise erfolgen. Er wird jedoch bald wieder in vollem Umfang seiner Tätigkeit nachgehen können.

Der Präsident des IPZV Karl Zingsheim hat sich in dieser Situation entschieden, weiter für das Amt des Präsidenten zu kandidieren. Im Dezember 2015 hat er mich gebeten, ihn bei der Organisation und Verwaltung, z. B. zur Umsetzung von Beschlüssen, zu unterstützen. Nach dem plötzlichen Rücktritt des Vizepräsidenten des IPZV Peter Nagel hat der Präsident mich Ende Januar 2016 gebeten, für das vakante Amt zu kandidieren. Nach reiflicher Überlegung habe ich mich dazu entschieden.

Für den Landesverband Weser-Ems bedeutet dies, dass ich nach dem Ablauf meiner zweijährigen Amtszeit 2016 auf der diesjährigen Delegiertenversammlung nicht mehr für den Vorsitz kandidieren kann. Ich bedauere dies sehr, ich wäre gern weiter Vorsitzender geblieben.

So wünsche ich den Mitgliedern des Landesverbandes und seinem künftigen Vorstand alles Gute und eine prächtige weitere Entwicklung. Ich bin sicher, wir werden uns bei vielfältigen Gelegenheiten in Zukunft wiedersehen.

Melle, 19. Februar 2016

**gez. Rudolf Heemann**

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**



**IPZV Landesverband Weser-Ems Finanzübersicht zum 31.12.2015**

<b>Ressort</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Beiträge	14.691,00€	8.317,50€	+ 6.373,50€
Sport	2.350,00€	3.035,20€	- 685,20€
Jugend	1.400,00€	4.001,09€	- 2.601,09€
Zucht	195,00€	856,83€	- 661,83€
Vorsitz	0,00€	212,80€	
Allgemeines	0,00€	242,30€	
Öffentlichkeitsarbeit	0,00€	159,92€	
Freizeit	0,00€	224,90€	
Richten/Ausbildung	0,00€	93,00€	
<b>Insgesamt</b>	<b>18.636,00€</b>	<b>17.143,54€</b>	<b>+ 1.492,46€</b>

**Der Landesverband Weser-Ems hat das Jahr 2015 mit einem Plus von 1.492,46€ abgeschlossen.**

**Die Kasse wurde am 17.02.2016 von Sabine Böckmann und Inga Börger geprüft und nicht beanstandet.**

**Karin Gellermann, Kassenwartin Landesverband Weser-Ems**





## **Jahresbericht Jugend – 2015**

Das Leistungsteam Weser-Ems zeigte sich 2015 mit neuem Namen und präsentierte sich wieder als Jugendkader Weser-Ems. Dieser bestand aus 18 Reiterinnen aller Altersklassen, die von der neuen Kadertrainerin Clara Friedrich durch die Saison begleitet wurden. Vielen Dank dafür! Die Trainingseinheiten und Teilnahmen an Pflichtturnieren fanden großen Anklang und unserer jungen Reiterinnen zeigten mir ihren Pferden engagierte und erfolgreiche Ritte. Auch für 2016 wünschen wir den Kadermitgliedern Teamgeist, Spaß und sportliche Erfolge.

2015 fand die DJIM nach der weiten Reise ins Saarland 2014 nahezu vor unserer Haustür statt. Silke Köhler lud zum Fest der Jugend auf den Bockholtshoff ein und präsentierte sich als hervorragende Gastgeberin, die für eine stimmungsvolle und ereignisreiche Turnierwoche sorgte. Herzlichen Dank an das gesamte Bockholtshoff-Team für eine wirklich schöne DJIM! Mit 18 Reiterinnen ging Weser-Ems an den Start und konnte einige Erfolge mit nach Hause nehmen. Neben guten Platzierungen in großen Starterfeldern und einigen B-Final-Tickets, konnten vor allem Sophie Wilke und ihre Nepja im Fünfgang der Jugendklasse überzeugen. Aus der Vorentscheidung heraus arbeitete sich das Duo über den Einzelritt dank persönlicher Bestleistung ins A-Finale und erreichte Platz 5. Marlene Feldt beeindruckte mit Gáski in der T2 der Jugendklasse und erritt Silber. Helen Klaas zeigte sich in der Juniorenklasse ebenso erfolgreich und erritt Bronze. Nach dem Titel im Jugendbereich im letzten Jahr bestätigten Ilke Lucas und Loa ihr Können auf der Passbahn und belegten im 150m Passrennen der Juniorenklasse den Bronzerang. Abseits der Ovalbahn ersprangen sich Carlotta Gustafsson (Junioren) und Nora Klaas (Jugend) Platz 2 und 3. Ganz nach oben ging es für Pia Kiewitt, die im Gegensatz zum Rest des Feldes sich und ihr Pferd souverän durch den Geländeparcours steuerte und sich nun Deutsche Meisterin nennen darf. Herzlichen Glückwunsch an alle Reiterinnen!

Ein weiterer sportlicher Höhepunkt war 2015 natürlich die Weser-Ems-Meisterschaft Anfang Oktober auf dem Gut Sandheide bei Susanne Brengelmann. Bei schönstem Wetter gab es auch hier viele schöne Ritte der jungen Weser-Ems-ReiterInnen zu sehen, so dass einige Meisterschärpen mit nach Hause genommen werden durften. Herzlichen Glückwunsch! Neben den sportlichen Erfolgen präsentierte sich der Jugendkader Weser-Ems vor allem mit sozialem Engagement und sammelte Spenden für die Flüchtlingshilfe. Vielen Dank für Euren Einsatz und vielen Dank an alle SpenderInnen!

Insgesamt ein großes Dankeschön an alle ReiterInnen, Eltern, Ortsvereine und Sponsoren des Landesverbands für ein tolles und erfolgreiches Jahr 2015. Die Homepage des Landesverbands und die Jugendwarte der Ortsvereine informieren euch auch 2016 über alles Wichtige im Jugendbereich. Alles Gute für die kommende Saison! Anna Kaltenborn



**Februar 2016**

### **Bericht Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2015**

Im vergangenen Jahr gab es viele schöne Turniere über die soweit mir Berichte zugeschickt wurden auf der Homepage berichtet wurde. Besonders das Leistungsteam Weser Ems war wieder auf vielen Turnieren stark und erfolgreich vertreten.

Aufgrund meines Arbeitsplatzwechsels mit wechselnden Schichten hatte ich leider kaum Zeit Turniere zu besuchen und Berichte darüber zu schreiben. Ich werde deshalb auch nicht weiter im Landesverband tätig sein können.

Die Homepage wird in diesem Jahr von meinem Nachfolger auf inhaltlich und technisch aktuellem Niveau neu aufgebaut, so dass künftig auch eine Bedienung über Smartphone und Tablet möglich sein wird, dazu gibt es entsprechende Informationen auf der diesjährigen Delegiertenversammlung.

Ich bedanke mich für eine schöne und interessante Mitarbeit im Landesverband Weser Ems.

*Claudia Roenn*



[www.islandpferde-weser-ems.de](http://www.islandpferde-weser-ems.de)  
[www.landesverband-weser-ems.de](http://www.landesverband-weser-ems.de) oder [www.ipzv-lv-weser-ems.de](http://www.ipzv-lv-weser-ems.de)

Bericht der Sportwartin des LV Weser\_Ems 2015

Zuerst möchte ich darum bitten meine Abwesenheit aus persönlichen Gründen zu entschuldigen.

1\_ Was war in sportlicher Hinsicht bei uns im letzten Jahr los

Es gab wieder einige Hausturniere und die Norddeutsche Meisterschaft in Lingen, die Power Tage in Belm, das Grenzlandturnier in Meppen sowie die WEM in Hatten. Grundsätzlich dürfen wir über unsere Veranstaltungen behaupten das sie auch über unsere Grenzen hinaus über einen sehr guten Ruf verfügen.

Im September hat der von mir organisierte und begleitete Kurs für Sportreiter mit Olil Amble auf Gut Sandheide stattgefunden, der die Teilnehmerinnen (Pferd und Reiter) deutlich verbessern konnte.

2\_ Neuerungen

Wie bereits auf der Sitzung der Sportwarte am 24.02.2016 angesprochen, gibt es viele Änderungen. Für die Veranstalter sind die Richtlinien sehr wichtig die vor kurzem versandt wurden.

Gestern am 09.03. gab es die erste Frühjahrs Telko des Sportausschusses, die ich für diesen Bericht gerne noch abwarten wollte, am Montag ist der zweite Teil geplant.

3\_ Wichtige Informationen für Euch von der letzten FEIF-Sitzung:

- Für 2016 konnte die Erhöhung von 0,50 € pro Teilnehmer auf einem WR-Turnier nochmal ausgesetzt werden und wird im Herbst neu verhandelt.
- In diesem Jahr wird die T5 in neuer Form geritten, 1. Aufgabenteil: langsames Tempo Tölt, 2. Aufgabenteil: Starkes Tempo Tölt. Bei der Ausschreibung muss die Prüfung als T51 eingegeben werden.
- Die max. Huflänge beträgt 9cm. Bei Pferden mit einem Stockmaß von 1,45m oder größer und einem Attest des Tierarztes oder einer offiziellen Eintragung in den Equidenpass darf sie 9,5 cm betragen.
- Ab 2017 soll allen Reitern in der Passprüfung ein zweiter Durchgang gewährt werden, das bedeutet gleiche Startreihenfolge.



- Ab jetzt dürfen bei entsprechender Teilnehmerzahl "C" Finale durchgeführt werden, sehr interessant für die nächste WM.

#### 4\_Nationale Informationen

Auch hier möchte ich Euch bitten die Nationalen Bestimmungen zu lesen die Neuerungen sind rot unterlegt.

-Die Gehorsamsprüfung A wird aus dem Programm der DIM genommen.

- Im Winter 2016/2017 wird in Warendorf eine Klausurtagung "Leistungssport" stattfinden

-Im November die Herbstsitzung des Sportausschusses, wichtig um eventuell Anträge einzubringen

-Auf allen OSI's wird eine elektronische Zeitmessanlage Pflicht

-Nur der Chefrichter darf ein Umbeschlagen während des Turniers gestatten

-Die Tölt in Harmony Veranstaltungen, sollen auf den normalen Turnieren mit angeboten werden, gerne nähere Informationen bei mir.

- Die Fragebogen Auswertung der IPZV Mitglieder findet zur Zeit statt und wird Konsequenzen für das Richten haben, genaueres weiß ich erst ab Montag und gebe meine Infos dann an die Sportwarte weiter.

-Die Stadt Berlin hat die Zusage zur Unterstützung bei negativer Bilanz für die WM 2019 in dieser Woche erteilt und es sieht mit großer Wahrscheinlichkeit so aus das die FEIF sie wieder nach Deutschland vergibt, da meines Wissens keine anderen Bewerber vorhanden sind.

-Im Protokoll des Länderrates hat man Carsten Eckert den Rücktritt von seinem Amt als Leiter des Sportressorts nahe gelegt, dies wird sehr kontrovers diskutiert.

#### 5\_Tölt in Harmony

Ist eine neue Disziplin in der Szene, die vermehrt Augenmerk auf die Rittigkeit und den Ausbildungsstand lenkt und bei der die Bewegungen des Pferdes eine untergeordnete Rolle spielen. Wie oben angesprochen sollen die Levels (drei an der Zahl die im Anspruch von 1 zu 3 steigen) vermehrt auf Turnieren ausgeschrieben werden. Im letzten Monat gab es auf Gut Sandheide eine Fortbildung bei der auch zahlreiche Trainer unseres LV teilgenommen haben und damit lizenzierte TiH Instructors wurden und hoffentlich dann auch Trainingseinheiten anbieten werden.

#### 5\_Ehrungen:

Jedes Jahr um diese Zeit kocht das Thema der Ehrungen wieder hoch, hier nochmal unsere gültige Vereinbarung in der Satzung;

Die sportlichen Erfolge müssen die zu Ehrende selbst den Sport- und Jugendwarten der OV melden, wenn Sie geehrt werden wollen. Die OV geben die Daten dann an die Sport- und Jugendwarte des Landesverbandes weiter, die wie gehabt die Ehrungen auf der DV vornehmen. Es werden allerdings nur noch diejenigen geehrt, die auch persönlich anwesend sind.

Der LV ehrt folgende Erfolge



- Gesamtsieger der Weser-Ems Meisterschaft
- alle Niedersachsen- und Norddeutsche Meister/-innen
- die Plätze 1-5 und alle A-Final Teilnehmer/innen bei DIM und DJIM
- sowie die Teilnahme am FYC, den Mitteleuropäischen Meisterschaften und der WM

#### 6\_Austragungregularien Nord ab 2016

Dieses wurde in Zusammenarbeit der Sportwarte H-HB, Nord und WE erstellt, die Norddeutsche Meisterschaft findet in diesem Jahr im September auf Vindholar statt.

#### 7\_WEM

Im Jahr 2015 veranstaltete der IPRV Sandkrug e.V. die WEM, in einem Probelauf die Vergabe der Kombinationsmeister. Die Änderung des bestehenden Systems wurde notwendig, um der zukünftigen Entwicklung und Aufwertung der LVM wie im Bundessport geplant zu entsprechen, dass heißt das Entsendungen zur Teilnahme z.B. der DIM in Zukunft durch die LVM erfolgen soll. Es besteht das Bestreben die Regularien der LVM bundesweit anzugleichen.

Bei der Austragung der WEM 2015 wurde im Jugend und Junioren Bereich den Kombinations Siegern bei den Nennungen noch nicht genug Augenmerk gewidmet, das soll sich nach Aussage der Jugendwartin in 2016 ändern. Im Erwachsenensport wurde Jörg Aalbers als Vielseitigkeitskombinationsmeister geehrt. Desweiteren gab es zwei Reiter als Anwärter für den Fünfgangkombinationsmeister, wo es durch kurzfristige Streichungen der Prüfungen leider nicht zur Vergabe eines Meistertitels kommen konnte. Um unserem kleinen LV Rechnung zu tragen, sollen die Vier und Fünfgangkombinationsmeister zukünftig nur aus einer Mehrgang und einer Töltprüfung ermittelt werden. Erfreulich war jedoch das alle Ovalbahntitel an Mitglieder unseres LV vergeben werden konnten.

gez. Susanne Brengelmann, Sportwartin Weser\_Ems

## Jahresbericht Zucht 2015

2015 war ein erfolgreiches Jahr für die deutsche Zucht. Auf bundesweit 10 FIZO-Veranstaltungen wurden rund 284 Pferde beurteilt. 147 Prüfungen wurden von deutsch gezogenen Pferden absolviert, wovon 59 Prüfungen mit einer Gesamtnote über 8,0 abschlossen.

Auf der Weltmeisterschaft im dänischen Herning erzielte die deutsche Zuchtequipe sehr gute Ergebnisse. Der Kronshof konnte sich zwei Medaillen sichern. Die 5-jährige Stute Hrönn vom Kronshof gewann Gold in ihrer Alterklasse. Gletting vom Kronshof wurde zweite bei den 6-jährigen Stuten. Vorgestellt wurden die beiden von ihrer Züchterin und Besitzerin Frauke Schenzel.

Stjörnudís vom Hof Osterkamp, vorgestellt von Þórður Þorgeirsson, gewann die Bronzemedaille bei den 7-jährigen und älteren Stuten.

Spóliant vom Lipperthof, Goldmedaillengewinner der 6-jährigen Hengste 2013 in Berlin, wurde in diesem Jahr bei den 7-jährigen und älteren Hengsten zweiter. Reiter von Spóliant war ebenfalls Þórður Þorgeirsson.

Im Zuchtgebiet Weser-Ems wurden im vergangenen Jahr 35 Fohlen registriert. In 2014 waren es 32, in 2013 31. Es sind 78 Stuten und 9 Hengste eingetragen.

Im November 2015 fand ein Kombi-Seminar mit Dr. Henning Drath statt. Der erste Teil des Seminars drehte sich um die Analyse von Einzelritten und deren bestmögliche musikalische Untermalung. Am Nachmittag wurde das Thema gewechselt. Nun wurde das weltweit gültige Online-Stammbuch WorldFengur erforscht. Einige Klicks sind schon auf den ersten Blick offensichtlich, andere Such-Optionen und interessante Instrumente hinsichtlich Abstammung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Anpaarung etc. erschließen sich wiederum erst mit einiger Erfahrung in der Bedienung dieser Plattform. Dieser Tag, der sich zwar nur zur Hälfte dem Thema Zucht widmete, war ein voller Erfolg.

Janne Böckmann

## Jahresbericht Ressort: Ausbildung (Nora Kollmeyer)

Im Jahr 2015 hat der Ausbildungsausschuss einmal in Kassel getagt. Ausbildungsleiter Uli Doeing stellt sich im April 2016 zur Wiederwahl.

### 1. API Abzeichen

**Longierabzeichen:** Es gibt Änderungen in den Ausführungsbestimmungen der Longierabzeichen I + II. (s. Ausführungsbestimmung auf der HP)

Trainier, die das Longierabzeichen anbieten möchten, müssen zunächst die Zusatzqualifikation „Longierabzeichen“ erlangen. Das gleiche gilt für die API Prüfer.

**Zusatzqualifikationen:** sind nun in verschiedenen Bereichen zu erlangen (Tölt in harmony, Wanderrittführer, Hestadagarrichter etc.)

### **Sportliche Erfolge als Ersatz für das Reitabzeichen Bronze**

Reiter, die in den schweren Prüfungen LK2 qualifiziert sind, können direkt die Prüfung zum Reitabzeichen Bronze absolvieren, ohne einen Lehrgang besucht zu haben. (Basispass bleibt als Voraussetzung).

**Freizeitabzeichen Bronze:** wird in der Theorie erweitert.

**API Prüfer:** es soll im Frühjahr jeweils ein API Prüferlehrgang geben und im Herbst eine entsprechende Prüfung um die Qualifikation zum API Prüfer zu gelangen.

### 2. IPZV Sportrichterausbildung

Sportrichter C haben die Möglichkeit freiwillige, unbezahlte Einsätze als 4. und 5. Richter bei leichten Ovalbahnprüfungen weitere Erfahrungen, aber auch Einsatztage für den Lizenzerhalt und die Zulassung zum Richter B zu sammeln.

In der Teilprüfung Trail wird es in Zukunft ein Vorpferd geben und diese wird in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen.

### 3. IPZV Rechenstellen

In 2015 hat es den ersten C Lehrgang für das neue Rechenstellensystem gegeben. Rudolf Heemann übernimmt die Überwachung der Lizenzerhaltung.

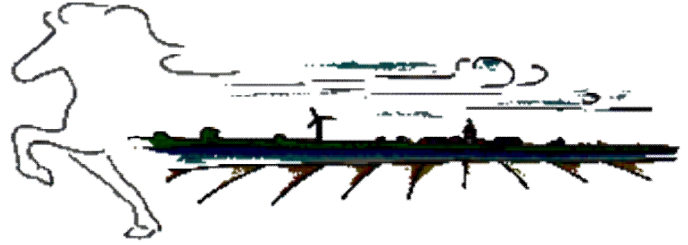
### 4. Gebührenkatalog

- a. Die Gebühren für die Prüfung zum Longierabzeichen II steigt von 22€ auf 30€

- b. Die an den IPZV abzugebenden Gebühren für das Longierabzeichen I wird von bisher 12€ auf 8€ reduziert.
  - c. Der IPZV plant, ab 2016 für die Verlängerung von Trainer-Lizenzen eine Gebühr von 25,00 € einzuführen. Die Ausbildertagung und auch der Ausbildungsausschuss sprechen sich einmütig gegen die Einführung einer solchen Lizenz aus, wenn hiermit nicht auch Verbesserungen im Service für die IPZV-Trainer/-innen verbunden sind. Geplant ist demnach eine Software, die eine Menge an Papieren sparen soll.
  - d. Pläne zur Abschaffung der kostenlosen Teilnahme von API-Prüfer/-innen an reinen API-Fortbildungen stoßen auf Ablehnung.
5. **Eine Das Ressort Ausbildung und die Zukunftsstrategien des IPZV:** Es ist eine Umfrage zur Ausrichtung des Verbandes durchgeführt worden. Die Fragen beschäftigen sich mit Themen wie: Was ist vorbildlich, was defizitär im Ausbildungsbereich? Haben Sie regelmäßig Reitunterricht? – Wenn nein, warum nicht? Welche Qualifikation hat Ihr/-e Reitlehrer/-in? - Keine, IPZV-Trainer A/B/C, Pferdewirt ...? Welche Erwartungen haben Sie an einen guten Reitunterricht? Was sind Sie bereit für guten Reitunterricht auszugeben? Brauchen wir eine größere Zahl von gut qualifizierten IPZV-Trainer/-innen, um den Bedarf an Reitunterricht zu decken?  
Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht.
6. **Zur Imagepflege des Bereiches Ausbildung im Verband** soll es in Zukunft verschiedene Artikel wie zB. „Was ist guter Reitunterricht“ geben. Andrea Katharina Rostock wird sich darum kümmern.
7. **Zentrale Trainerprüfungen:** 2016 in Berlar (Frühjahr) und in Wurz (Herbst).



# Islandpferde Reiter-und Züchterverband Landesverband Weser-Ems e.V.



Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.

---

Bericht aus dem Ressort *Richten* von Glenn Kessner

Auf der IPZV-Richtausschusssitzung (RA) vom 10. November 2015 per Telefonkonferenz (TelKo) wurde folgendes besprochen / abgestimmt:

## **Arbeit neue Ressortleitung**

Schwerpunkte in 2015 waren:

Erhalt der Fortbildungen für Sportrichter, Material- und Hestadagarrichter

Zusatzqualifikationen Gaedingarkeppni und Tölt in Harmony

Neuaufstellung des Ausschusses mit Benennung der ordentlichen Mitglieder

Ferner wurde die Seite für eine homogenere Arbeit unter den Richtern auf der Verbandshomepage modifiziert. Hier findet man sich nun unter einer neuen Struktur sehr schnell zurecht. Hervorzuheben ist die Rubrik *News*. Die Richter sind aufgefordert regelmäßig in diese Rubrik zu schauen und sich zu informieren.

## **Gebissordnung**

Es wurde bei der FEIF eine „Positiv-Liste“, also eine Liste aller Gebisse die erlaubt sind, angeregt. Diese wurde jedoch abgelehnt.

Die in den *Nationalen Bestimmungen (IPO)* festgelegten Gebissregelungen für den Jugendbereich wurden daher in Zusammenarbeit der Ressortleitung mit der Jungendleitung konkretisiert und sind auf der Verbandshomepage einsehbar (*Richten/Sportrichter/News*).

## **Futurity Prüfungen**

Damit auch bei diesen Prüfungen eine einheitliche Richtweise gefestigt wird, soll zukünftig eine Zusatzqualifikation zum Futurity-Richter in der IPO aufgenommen werden. Hierzu gibt es eine Arbeitsgruppe, die eine Beschlussvorlage bis zur Frühjahrssitzung (18.3.) erarbeitet. Für die Veranstalter soll eine Positivliste erstellt werden.

## **Schwierigkeitsgrad Kür**

Eine Arbeitsgruppe überarbeitet die Schwierigkeitsgrade. Das Ergebnis soll zur Frühjahrssitzung vorliegen.

## **Chefrichter**

Die Aufgaben des Chefrichters sind überarbeitet worden (siehe Verbandshomepage: *Richten/Sportrichter/Chefrichter*). Der Richtereinsatzplan soll zukünftig zu Beginn der Ausschreibungsgenehmigung gefertigt und genau definiert sein. Daher erhält der Chefrichter zusammen mit dem LV Sportwart die Ausschreibung, um evtl. auftretende Fehler frühzeitig zu erkennen und nicht erst dann, wenn das Turnier bereits begonnen hat. Der vermehrte Arbeitsaufwand des Chefrichters soll entsprechend vergütet werden. Vorschlag wurde dem Sportausschuss mit Begründung vorgelegt.

## **Aktueller Stand der Lizenzen**

Die Lizenzüberprüfung der Sport-/Material- und Hestadagarrichter ist seit Ende 2015 abgeschlossen. Richter, die Lücken aufweisen sind angeschrieben oder persönlich angesprochen worden. Für 2016 liegt eine absolute Liste vor.

**Islandpferde  
Reiter-und Züchterverband  
Landesverband  
Weser-Ems e.V.**



Fachbeirat im Pferdesportverband Weser-Ems e.V.

---

**Materialrichter**

Die Fortbildung hat am 22.09.2015 in Wurx unter der Leitung von Uli Reber und Marlise Grimm stattgefunden.

Uli Reber ist zum Materialrichtervertreter gewählt worden.

Die ruhenden Lizenzen von Helga Podlech (erledigt) und Rosl Rösner sollen wieder aktiviert werden.

**Nachtrag von der Richtertagung am 19.02.2016**

Zukünftig sollen maximal 4 Reiter in den leichten Gruppenprüfungen starten.

Die T5 wurde in die Aufgabenteile *Langsamer Tölt / Schneller Tölt* geändert.

Die maximale Huflänge ist nunmehr mit 9 cm statt bisher bis 9,5 cm reglementiert.

Die Huflänge von Pferden, die nachweislich (Tierarzt oder Eintrag im Equidenpass) ein Stockmaß von mindestens 145 cm aufweisen, beträgt nunmehr 9,5 cm statt bisher 10 cm.

Futurity Fünfgang soll nur noch einzeln geritten werden.

Glenn Kessner  
Weyhe, 20. Februar 2016

**Entwurf**  
**der Neufassung der Satzung des Islandpferde – Reiter und**  
**Züchterverbandes**  
**Landesverband Weser-Ems e.V. in der Fassung vom 07. November**  
**1998 23. Januar 2017**

Anmerkung: Die alte Satzung des LV in der Fassung vom 07.11.1998 wird im folgenden Text in grau dargestellt. Die Änderungen werden in rot und die neue Satzung in schwarz dargestellt.

Eingangstext:

Funktionsbezeichnungen, die im folgenden Text der Satzung des IPZV e.V. in männlicher Form genannt sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

**Der Eingangstext wird wie folgt geändert:**

Funktionsbezeichnungen, die im folgenden Text der Satzung des **Islandpferde-Reiter und Züchterverbandes e.V.** in männlicher Form genannt sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Funktionsbezeichnungen, die im folgenden Text der Satzung des Islandpferde-Reiter und Züchterverbandes e.V. in männlicher Form genannt sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

---

Alt: § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Islandpferde- Reiter und Züchterverband, Landesverband Weser- Ems e.V.

Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Weser- Ems.

Er hat seinen Sitz in Lingen/Ems.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### Neu: § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Islandpferde- Reiter und Züchterverband, Landesverband Weser- Ems e.V..
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Weser- Ems.
3. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 100293 eingetragen.
5. Der Landesverband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Islandpferde- Reiter und Züchterverband, Landesverband Weser- Ems e.V..
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Weser- Ems.
3. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 100293 eingetragen.
5. Der Landesverband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

---

### Alt: § 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Landesverband ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV). Über einen einzurichtenden Fachbeirat „Islandpferdezucht und -Reiterei“, der die besonderen Interessen der Islandpferdezucht und –reiterei in diesem Verband vertritt, strebt er die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Weser-Ems e.V. an. Weiter strebt er die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. an.

### § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ergänzender Hinweise: Gestrichen wird der Satz: Weiter strebt er die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. an.

#### Neu: § 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Landesverband ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.).

Über einen einzurichtenden Fachbeirat „Islandpferdezucht und -Reiterei“, der die besonderen Interessen der Islandpferdezucht und –reiterei in diesem Landesverband vertritt, strebt er die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Weser-Ems e.V. an.

#### § 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Landesverband ist Mitglied im Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.).

Über einen einzurichtenden Fachbeirat „Islandpferdezucht und -Reiterei“, der die besonderen Interessen der Islandpferdezucht und –reiterei in diesem Landesverband vertritt, strebt er die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Weser-Ems e.V. an.

---

#### Alt: § 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesverband hat den Zweck und die Aufgabe, die Islandpferde- Reiterei und die Zucht von Islandpferden zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

2. Dem Landesverband obliegt insbesondere

- a) die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen,
- b) die Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitens.

Dieser Aufgaben dienen:

- aa) Unterstützung bei der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden im Sinne dieser Satzung beschäftigen im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
- bb) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen, sowie der Beratung der Veranstalter und Ausrichter.
- cc) Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung.
- c) Die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens
- d) Die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und –Zucht betreffenden Gebieten.

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ergänzende Hinweise: Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

*Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff der Abgabenordnung). Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.*

2. Gestrichen wird: *Dem Landesverband obliegt insbesondere*

*Eingefügt wird: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*

Neu: § 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesverband hat den Zweck und die Aufgabe, die Islandpferde- Reiterei und die Zucht von Islandpferden zu fördern.

*Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff der Abgabenordnung). Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.*

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen,
- b) die Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitens.

Diese Aufgaben dienen:

- aa) Unterstützung bei der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden im Sinne dieser Satzung beschäftigen, im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
- bb) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen, sowie der Beratung der Veranstalter und Ausrichter.
- cc) Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung.
- c) Die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens.
- d) Die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und –Zucht betreffenden Gebieten.

### § 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Landesverband hat den Zweck und die Aufgabe, die Islandpferde- Reiterei und die Zucht von Islandpferden zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff der Abgabenordnung). Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Landesverbandes zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen,
- b) die Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitens.

Diese Aufgaben dienen:

- aa) Unterstützung bei der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden im Sinne dieser Satzung beschäftigen, im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
- bb) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen, sowie der Beratung der Veranstalter und Ausrichter.

cc) Unterstützung bei der Durchführung und Überwachung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung.

c) Die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens.

d) Die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und –Zucht betreffenden Gebieten.

#### Alt: § 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Die Mitgliedschaft im Landesverband ist freiwillig.

Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet bestehenden Islandpferde- Reiter und Züchtervereine und solche Sportvereinigungen sein, die eine Islandpferde-Reitabteilung unterhalten.

Die angeschlossenen Vereine müssen Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein.

**§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

*Ergänzende Hinweise: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen geändert.*

#### Neu: § 4 Mitgliedschaft im Landesverband

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist freiwillig.
2. Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet bestehenden Islandpferde-Reiter und Züchtervereine und solche Sportvereinigungen sein, die eine Islandpferde-Reitabteilung unterhalten.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
  - a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
  - b. Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister
  - c. Sitz des beitragswilligen Vereins im Regierungsbezirk Weser-Ems.



d. Die angeschlossenen Vereine müssen Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein.

#### § 4 Mitgliedschaft im Landesverband

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist freiwillig.
  2. Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet bestehenden Islandpferde-Reiter und Züchtervereine und solche Sportvereinigungen sein, die eine Islandpferde-Reitabteilung unterhalten.
  3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
    - a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
    - b. Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister
    - c. Sitz des beitriftswilligen Vereins im Regierungsbezirk Weser-Ems.
    - d. Die angeschlossenen Vereine müssen Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein.
- 

#### **Alt: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu stellen; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, beim Vorsitzenden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Delegiertenversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Ergänzende Hinweise: Änderung im Satz 2*

#### Neu: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der

Geschäftsstelle des Landesverbandes zu stellen; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, beim Vorsitzenden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die der Aufnahme durch den Vorstand folgende Delegiertenversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu stellen; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, beim Vorsitzenden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die der Aufnahme durch den Vorstand folgende Delegiertenversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

---

#### Alt: § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aus dem Landesverband

b) b) durch Ausschluss, insbesondere bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur Endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Landesverband. Seinen Pflichten dem Landesverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

4. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

**§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

### Neu: § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband.
2. Der Austritt aus dem Landesverband muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Dieser ist an die Geschäftsstelle zu richten; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, an den Vorsitzenden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Landesverband nach § 4 der Satzung nicht mehr erfüllt,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes schuldhaft begeht,
  - c. in grober Weise den Interessen des Landesverbandes und seiner Ziele zuwider handelt,
  - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht,
  - e. wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge an den Landesverband. Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die auf den Ausschluss folgende Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde ist an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden zu richten.

5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Landesverband. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Landesverbandes. Andere Ansprüche gegen den Landesverband müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden geltend gemacht und begründet werden.
6. Seinen Pflichten dem Landesverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband.
2. Der Austritt aus dem Landesverband muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Dieser ist an die Geschäftsstelle zu richten; ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, an den Vorsitzenden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Landesverband nach § 4 der Satzung nicht mehr erfüllt,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes schuldhaft begeht,
  - c. in grober Weise den Interessen des Landesverbandes und seiner Ziele zuwider handelt,
  - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht,
  - e. wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge an den Landesverband.

Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die auf den Ausschluss folgende Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde ist an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden zu richten.

5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Landesverband. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Landesverbandes. Andere Ansprüche gegen den Landesverband müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, an den Vorsitzenden geltend gemacht und begründet werden.

6. Seinen Pflichten dem Landesverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

---

Alt: § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Landesverbandes zu befolgen.

b) ihre Mitgliedszahlen bis zum 15. Januar jeden Jahres – entsprechend der Meldung an des Landessportbund an den Landesverband zu melden.

c) die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge an den Landesverband bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Neu: § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen.
  - b) Ihre Mitgliedszahlen bis zum 15. Januar jeden Jahres -entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten- an den Landesverband zu melden.
  - c) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge an den Landesverband bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
  - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband Änderungen in ihrem Vorstand innerhalb von 1 Woche mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung.
  2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
    - a) Die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu befolgen.
    - b) Ihre Mitgliedszahlen bis zum 15. Januar jeden Jahres -entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten- an den Landesverband zu melden.
    - c) Die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge an den Landesverband bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen.
    - d. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband Änderungen in ihrem Vorstand innerhalb von 1 Woche mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
-

Alt: § 8 Organe des Landesverbandes

1. Der Vorstand. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Delegiertenversammlung. Diese tagt öffentlich.

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Ergänzender Hinweis: Änderung bei Nr. 2 – durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden*

Neu: § 8 Organe des Landesverbandes

1. Der Vorstand. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Delegiertenversammlung. Diese tagt öffentlich. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Landesverbandes

1. Der Vorstand. Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Delegiertenversammlung. Diese tagt öffentlich. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

---

Alt: § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter,
2. dem Zuchtwart,
3. dem Sportleiter,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,

6. dem Jugendleiter,
7. dem Freizeitwart,
8. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1, 4, 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand; die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1 – 8 bilden den Hauptvorstand; die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1 – 8 und die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine bilden den Gesamtvorstand.

Wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines der angeschlossenen Ortsvereine ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder aus Ziffer 2 – 8 können die Position des Stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen erstmals für drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden wird durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Delegierten hat die geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S. der §§ 26 ff BGB.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Landesverband allein zu vertreten; Schatzmeister und Schriftführer jeweils gemeinsam.

Ist der Schatzmeister oder der Schriftführer zugleich stellvertretender Vorsitzender, so kann er den Landesverband in der Position des stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innerhalb

eines Monats einberufen werden.

Seine Aufgaben sind:



1. die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
2. die Rechnungs- und Kassenführung.
3. die Aufstellung des Voranschlags und die Vorlage der Jahresrechnung.
4. die Vorlage des Geschäftsberichts auf der Delegiertenversammlung.
5. die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und Delegiertenversammlung mit Zusendung an die angeschlossenen Vereine.
6. die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt.
7. die Erledigung der laufenden Geschäfte.
8. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 5, 6).
9. die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sports und der Zucht nach den Richtlinien der FN, der ihr angeschlossenen Verbände, der FEIF und des IPZV.
10. das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.
11. die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
12. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten.
13. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
14. Bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

Der Vorstand tagt in der Regel als Gesamtvorstand, d.h. in den Sitzungen ist jeweils der Vorsitzende der Ortsvereine oder ein von deren Vorstand benannter Stellvertreter anwesend.

§ 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und weiter aufgeteilt in die §§ 10, 11 und 12

Neu: § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachvorstand und den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Der Fachvorstand besteht aus den Ressortleitern:

5. Ausbildung
6. Breitensport
7. Jugend
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Richten
10. Sport
11. Zucht.

Vorsitzende der angeschlossenen Vereine.

2. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Landesverband alleine zu vertreten; Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam. Ist der Schatzmeister oder der Schriftführer zugleich 2. Vorsitzender, so kann er den Landesverband in der Position des 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Bei Verhinderung eines Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied aus dem Vorstand des angeschlossenen Vereins schriftlich zur Vertretung ermächtigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Ämter im Vorstand des Landesverbandes 1 Stimme.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Fachvorstand und den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Der Fachvorstand besteht aus den Ressortleitern:

5. Ausbildung
6. Breitensport
7. Jugend
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Richten
10. Sport
11. Zucht.

Vorsitzende der angeschlossenen Vereine.

2. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Landesverband alleine zu vertreten; Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam. Ist der Schatzmeister oder der Schriftführer zugleich 2. Vorsitzender, so kann er den Landesverband in der Position des 2. Vorsitzenden allein vertreten.

Bei Verhinderung eines Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied aus dem Vorstand des angeschlossenen Vereins schriftlich zur Vertretung ermächtigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Ämter im Vorstand des Landesverbandes 1 Stimme.

---

### Neu: § 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine, wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 9 jährlich in der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden zum 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig.

2. Der Fachvorstand Ziffer 5. Ausbildung wird mit dieser Satzung neu aufgenommen. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, wird das Vorstandsmitglied zu Ziffer 5 in der ersten Wahl, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Scheiden während eines Geschäftsjahres bis zu vier Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung kommissarische Nachfolger berufen. Diese sind stimmberechtigt.

4. Scheiden während eines Geschäftsjahres fünf oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des fünften Vorstandsmitglieds binnen sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung nach den Maßgaben dieser Satzung einberufen werden, auf welcher der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Delegiertenversammlung. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden in diesem Fall die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 4, 6, 8 und 10 jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr.

### § 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine, wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 9 jährlich in der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden zum 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig.

2. Der Fachvorstand Ziffer 5. Ausbildung wird mit dieser Satzung neu aufgenommen. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, wird das Vorstandsmitglied zu Ziffer 5 in der ersten Wahl, abweichend von den übrigen Bestimmungen, einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Scheiden während eines Geschäftsjahres bis zu vier Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung kommissarische Nachfolger berufen. Diese sind stimmberechtigt.

4. Scheiden während eines Geschäftsjahres fünf oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des fünften Vorstandsmitglieds binnen sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung nach den Maßgaben dieser Satzung einberufen werden, auf welcher der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Delegiertenversammlung. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden in diesem Fall die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu den Ziffern 4, 6, 8 und 10 jeweils für eine Amtsdauer von 1 Jahr.

#### Neu: § 11 Wahlen in den Vorstand

Wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines der angeschlossenen Vereine ist. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig für zwei Vorstandsämter gewählt werden; das gilt nicht für die Vorstandsämter zu den Ziffern

1 und 2, welche nicht in einer Person vereinigt sein dürfen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein Amt aus dem Fachvorstand übernehmen.

### § 11 Wahlen in den Vorstand

Wählbar in den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines der angeschlossenen Vereine ist. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig für zwei Vorstandsämter gewählt werden; das gilt nicht für die Vorstandsämter zu den Ziffern 1 und 2, welche nicht in einer Person vereinigt sein dürfen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein Amt aus dem Fachvorstand übernehmen.

### Neu: § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats in schriftlicher Form (i.d.R. per E-Mail) einberufen werden.

Seine Aufgaben sind:

1. Die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
2. Die Rechnungs - und Kassenführung.
3. Die Aufstellung des Haushaltsplans und die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Die Vorlage des Geschäftsberichts auf der Delegiertenversammlung.

5. Die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstands und der Delegiertenversammlung mit Zusendung an die angeschlossenen Vereine.
6. Die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt.
7. Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
8. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 5 und 6 der Satzung).
9. Die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sports und der Zucht nach den Richtlinien der FN, der ihr angeschlossenen Verbände, der FEIF und des IPZV e.V..
10. Das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.
11. Die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
12. Bildung von Ausschüssen, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklären.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung innerhalb eines Monats in schriftlicher Form (i.d.R. per E-Mail) einberufen werden.

Seine Aufgaben sind:

1. Die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
2. Die Rechnungs - und Kassenführung.
3. Die Aufstellung des Haushaltsplans und die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Die Vorlage des Geschäftsberichts auf der Delegiertenversammlung.
5. Die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstands und der Delegiertenversammlung mit Zusendung an die angeschlossenen Vereine.
6. Die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt.
7. Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
8. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§§ 5 und 6 der Satzung).
9. Die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sports und der Zucht nach den Richtlinien der FN, der ihr angeschlossenen Verbände, der FEIF und des IPZV e.V..
10. Das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.
11. Die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
12. Bildung von Ausschüssen, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklären.

---

#### **Alt: § 10 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes. Diese Vorstandsmitglieder werden von den Ortsvereinen nicht auf die Anzahl der Delegierten angerechnet.



2. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden von den angeschlossenen Ortsvereinen benannt. Die Anzahl der Delegierten je nach Verein ergibt sich aus der Anzahl seiner Mitglieder: Je angefangene 20 Mitglieder – 1 Delegierter. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres, entsprechend der Meldung an den Landessportbund.

Stimmübertragungen sind nicht möglich.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen.

Auf schriftlich begründeten Antrag auf mindestens einem angeschlossenen Verein ist innerhalb von längstens zwei Monaten ebenfalls eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mit einer mindestens 21- tägigen Frist an die Mitglieder erfolgen.

4. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl bei der Versammlung erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Im ersten Viertel einen Jahres ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Hierbei

sind folgende Tagesordnungspunkte abzuhandeln:

a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,

b) Bericht der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Vorstands,

d) Wahl der Vorstandsmitglieder,

e) Wahl der Kassenprüfer,

f) Beschlussfassung über Anträge. Diese müssen spätestens 7 Tage vor der

Delegiertenversammlung von den angeschlossenen Vereinen in schriftlicher Form beim Vorsitzenden eingehen.

Darüber hinaus hat die Delegiertenversammlung über Höhe der Beiträge und Satzungsänderungen zu beschließen

Weiterhin wählt die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung

Buchführung und Kasse zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

6. Niederschrift von der Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer zu fertigen.

§ 10 der alten Satzung wird neu gefasst in den § 13, § 14, § 15, § 16, § 17 und § 18

### Neu: § 13 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht:

- a. aus den Delegierten der Vereine
- b. den in § 9 Ziffern 1 – 11 genannten Vorstandsmitgliedern

2. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes werden von den angeschlossenen Vereinen auf deren jeweiliger Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein und das 15. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Anzahl der Delegierten je Verein ergibt sich aus der Anzahl seiner Mitglieder: je angefangene 10 Mitglieder - 1 Delegierter.

4. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres - entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten.

5. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

6. Die angeschlossenen Vereine sind berechtigt, die auf sie entfallenden durch die Delegierten abzugebenden Stimmen ganz oder teilweise auf ein Mitglied ihres geschäftsführenden Vorstands zu übertragen, soweit dieses selbst zum Delegierten gewählt wird oder durch die Satzung des Vereins dazu bestimmt ist. Die Übertragung der Stimmen erfolgt durch die Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Übertragung kann jeweils nur für die nächste, auf die Mitgliederversammlung folgende Delegiertenversammlung beschlossen werden.

.

### § 13 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht:

- a. aus den Delegierten der Vereine
  - b. den in § 9 Ziffern 1 – 11 genannten Vorstandsmitgliedern
2. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes werden von den angeschlossenen Vereinen auf deren jeweiliger Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein und das 15. Lebensjahr vollendet haben.
  3. Die Anzahl der Delegierten je Verein ergibt sich aus der Anzahl seiner Mitglieder: je angefangene 10 Mitglieder - 1 Delegierter.
  4. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des laufenden Jahres - entsprechend der in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegten Daten.
  5. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
  6. Die angeschlossenen Vereine sind berechtigt, die auf sie entfallenden durch die Delegierten abzugebenden Stimmen ganz oder teilweise auf ein Mitglied ihres geschäftsführenden Vorstands zu übertragen, soweit dieses selbst zum Delegierten gewählt wird oder durch die Satzung des Vereins dazu bestimmt ist. Die Übertragung der Stimmen erfolgt durch die Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Übertragung kann jeweils nur für die nächste, auf die Mitgliederversammlung folgende Delegiertenversammlung beschlossen werden.

#### Neu: § 14 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder auf der Delegiertenversammlung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines angeschlossenen Vereins ist innerhalb von längsten zwei Monaten ebenfalls eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
3. Die schriftliche (vorzugsweise per E-Mail) Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mit einer 21-tägigen Frist an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

#### § 14 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder auf der Delegiertenversammlung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines angeschlossenen Vereins ist innerhalb von längsten zwei Monaten ebenfalls eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
3. Die schriftliche (vorzugsweise per E-Mail) Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss mit einer 21-tägigen Frist an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

#### Neu: § 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der in § 9 Ziffern 1 bis 11 genannten Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung dies vorsieht.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
7. Genehmigung des Haushaltsplans.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
9. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
10. Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung von den angeschlossenen Vereinen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, beim Vorsitzenden eingehen.

#### § 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der in § 9 Ziffern 1 bis 11 genannten Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung dies vorsieht.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
7. Genehmigung des Haushaltsplans.
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
9. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
10. Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung von den angeschlossenen Vereinen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, beim Vorsitzenden eingehen.

### Neu: § 16 Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mit einer 14-tägigen Frist vor der Versammlung der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

### § 16 Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mit einer 14-tägigen Frist vor der Versammlung der Geschäftsstelle, sollte diese nicht eingerichtet sein, dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

### Neu: § 17 Wahlen, Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten hat eine geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein

von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Die Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsamt ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

2. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Versammlung erschienenen Delegierten bzw. gemäß § 13 Nr. 6 übertragenen Stimmen beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Versammlungsleiter
3. Protokollführer
4. Die Zahl der erschienen Mitglieder, unterteilt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt.
5. Die Tagesordnung
6. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

5. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Delegiertenversammlung auf der Homepage des Landesverbandes einzustellen. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich (per Brief oder per E-Mail) geltend gemacht werden. Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung keine

Einwendungen beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### § 17 Wahlen, Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten hat eine geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Die Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Bei mehreren Vorschlägen für ein Vorstandsamt ist derjenige Vorgeschlagenen gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

2. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Versammlung erschienenen Delegierten bzw. gemäß § 13 Nr. 6 übertragenen Stimmen beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

8. Ort und Zeit der Versammlung

9. Versammlungsleiter

10. Protokollführer

11. Die Zahl der erschienen Mitglieder, unterteilt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt.

12. Die Tagesordnung

13. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung



14. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

5. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Delegiertenversammlung auf der Homepage des Landesverbandes einzustellen. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder durch den Schriftführer über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich (per Brief oder per E-Mail) geltend gemacht werden. Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### Neu: § 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfungsauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Sie dürfen keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des Landesverbandes prüfen. Sie haben dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfungsbericht der Delegiertenversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

Der Landesverband hat 2 Kassenprüfer. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr 1 Prüfer für 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein.

#### § 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl).  
Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfungsauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Sie dürfen keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des Landesverbandes prüfen. Sie haben dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfungsbericht der Delegiertenversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

Der Landesverband hat 2 Kassenprüfer. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr 1 Prüfer für 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein.

---

#### Alt: § 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Erschienenen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich werden, werden durch den Vorstand vollzogen.

Der § 11 der alten Satzung wird in § 19 wie folgt neu gefasst:

*Ergänzender Hinweis zu der Änderung: „ 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen“.*

#### Neu: § 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich werden, werden durch den Vorstand vollzogen.

#### § 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich werden, werden durch den Vorstand vollzogen.

---

#### Alt: §12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung vorzulegen.

2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vorstandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Maßgebend für die Beitragsrechnungen des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 12 der alten Satzung wird neu gefasst in § 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Neu: § 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Rechnungsabschluss (Kassenbericht) anzufertigen. Der Rechnungsabschluss und die Geschäftsbücher sind den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung vorzulegen.
3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 10.12. des Jahres –soweit die Aufwendungen vor diesem Datum entstanden sind- geltend gemacht werden. Aufwendungen, die nach dem 10.12. des Jahres entstehen, sind bis zum 31.12. des Jahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Landesverbandes.
8. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Maßgebend für die Beitragsrechnungen des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 1. Januar des laufenden Jahres.

## § 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Rechnungsabschluss (Kassenbericht) anzufertigen. Der Rechnungsabschluss und die Geschäftsbücher sind den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung vorzulegen.
3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landesverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 10.12. des Jahres –soweit die Aufwendungen vor diesem Datum entstanden sind- geltend gemacht werden. Aufwendungen, die nach dem 10.12. des Jahres entstehen, sind bis zum 31.12. des Jahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Landesverbandes.
  8. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  9. Maßgebend für die Beitragsrechnungen des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 1. Januar des laufenden Jahres.
- 

§ 21 wird in die Satzung neu eingefügt:

Neu: § 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Landesverband Ordnungen (Geschäfts- und / oder Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Ordnungen treten nach verbandsüblicher Bekanntgabe (i.d.R. Veröffentlichung auf der Homepage) in Kraft.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Landesverband Ordnungen (Geschäfts- und / oder Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung) erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Ordnungen treten nach verbandsüblicher Bekanntgabe (i.d.R. Veröffentlichung auf der Homepage) in Kraft.

---

§ 22 wird in die Satzung neu eingefügt:

Neu: § 22 Haftung des Landesverbandes

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Landesverbandes oder bei Landesverbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Landesverbandes abgedeckt sind.

#### § 22 Haftung des Landesverbandes

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Landesverbandes oder bei Landesverbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Landesverbandes abgedeckt sind.

---

§ 23 wird in die Satzung neu eingefügt:

#### Neu: § 23 Datenschutz im Landesverband

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

#### § 23 Datenschutz im Landesverband

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht



besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

---

#### Alt: § 13 Auflösung des Landesverbands

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung gemäß § 10 Nr. 3 der Satzung ist insoweit ausgeschlossen.

Nach Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Vermögen an eine der in § 2 erwähnten Organisationen, die es zur Förderung und Pflege der Islandpferde- Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die angeschlossenen Vereine ist ausgeschlossen

§ 13 der alten Satzung „Auflösung des Landesverbandes“ wird in § 24 wie folgt neu gefasst:

#### Neu: § 24 Auflösung des Landesverbands

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung gemäß § 13 Nr. 6 der Satzung ist insoweit ausgeschlossen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.), der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung gemäß § 13 Nr. 6 der Satzung ist insoweit ausgeschlossen.

Nach Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Islandpferde- Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.), der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

---

§ 25 wird in die Satzung neu eingefügt:

### Neu: § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes am 23.01.2017 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes am 23.01.2017 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.